



GREIFSWALD
MOOR
CENTRUM

HANDREICHUNG ZUR PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON MOORSCHUTZ- VORHABEN IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Hoffmann, J., Krabbe, K. & Lechtape, C.

Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe
01/ 2025



Foto Titelseite: Dellstedter Birkwaldmoor (Leif Rättig, Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein)

Zitiervorschlag | suggestion for citation:

Hoffmann, J., Krabbe, K. & Lechtape, C. (2025) Handreichung zur Planung und Genehmigung von Moorschutzbvorhaben in Schleswig-Holstein. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 01/2025 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 27 S.

Für den Inhalt der Arbeiten sind die Verfasser verantwortlich. | Authors are responsible for the content of their publications.

Veröffentlicht unter einer | Published under a
- Creative Commons CC BY 4.0 licence ([link](#))



Impressum | Imprint

Herausgeber | publisher:
Greifswald Moor Centrum | Greifswald Mire Centre
Soldmannstr. 15
17489 Greifswald
Germany
Tel: +49(0)3834 420 4101
Mail: info@greifswaldmoor.de
Internet: www.greifswaldmoor.de

Das Greifswald Moor Centrum ist eine Kooperation von Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung und DUENE e.V. | The Greifswald Mire Centre is a cooperation between University of Greifswald, Michael Succow Foundation and DUENE e.V.

UNIVERSITÄT GREIFSWALD
Wissen lockt. Seit 1456



**Succow
Stiftung**

DUENE e.V.
at the Institute of Botany
and Landscape Ecology



Diese Handreichung wurde in Kooperation zwischen der Michael Succow Stiftung (Partner im Greifswald Moor Centrum) und dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein erarbeitet (MEKUN).



Die Mitwirkung der Michael Succow Stiftung erfolgte im Rahmen des Projekts MoKka, welches durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages sowie von der Manfred-Hermesen-Stiftung, der Stiftung Zukunft Jetzt! und der hartwig!stiftung gefördert wird. Es wird gemeinsam von Partnern des Greifswald Moor Centrum (Universität Greifswald, Michael Succow Stiftung) und der Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee durchgeführt.



Die dargestellten Inhalte basieren auf einer ähnlichen Handreichung des MoKka-Projekts und der Landgesellschaft MV für Mecklenburg-Vorpommern (Lechtape et al. 2023). Ein erster Entwurf wurde von Julia Hoffmann, Referentin im MEKUN, erarbeitet und bei zwei Workshops in Kiel mit Expert*innen aus der Moorschutzpraxis diskutiert und weiterentwickelt. Auf Basis der dort eingebrachten Anregungen wurde dieser Entwurf vom Autor*innen-Team überarbeitet, ergänzt und korrigiert.

Wir bedanken uns für wertvolle Ergänzungen und die kritische inhaltliche Prüfung bei Kristina Achilles (UNB Rendsburg-Eckernförde), Angelika Bretschneider (Büro Mordhorst), Detlev Brodtmann (MLLEV), Monika Eden (UNB Neumünster), Oliver Hakemann (MEKUN), Julia Jacobsen (LfU), Martin Matzdorf (ETV), Ralf Kasdepke (UWB Rendsburg-Eckernförde), Yvette Krummheuer (LfU), Helena Paul (MLLEV), Arne Poyda (MEKUN), Leif Rättig (SNSH), Michael Trepel (MEKUN), Heidrun Vahldiek (UNB Schleswig-Flensburg), Ulrike Wegner (UNB Steinburg), Gerrit Werhahn (SNSH).

Die Autorinnen:

Julia Hoffmann (MEKUN)

Karoline Krabbe (Michael Succow Stiftung, Partner im GMC)

Christina Lechtape (Michael Succow Stiftung, Partner im GMC)

Inhalt

1. Einleitung.....	6
2. Grundsätzliches zu Moorschutzzvorhaben	7
3. Zielstellung eines Projekts zur Moorbiedervernässung	8
4. Maßnahmenggebiet und Flächenverfügbarkeit.....	9
5. Notwendige Informationen und Daten.....	9
6. Maßnahmenumsetzung und Nachsorge	11
7. Informationen zu wasserrechtlicher Zulassung und naturschutzrechtlicher Zustimmung.....	12
8. Übersicht zu Projektphasen für Moorschutzzvorhaben	14
9. Finanzierungsmöglichkeiten.....	18
10. Hilfreiche Kontaktinformationen	20
11. Literatur und weiterführende Informationen	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1. Möglichkeiten der Beauftragung weiterer Unternehmen für die Vorbereitung, Planung und Umsetzung eines Moorschutzesvorhabens	8
Abb. 2. Mögliche Einflussfaktoren auf die Zielstellung eines Moorschutzesvorhabens	9

Abkürzungsverzeichnis

ALSH	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
ANK	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
AWGV	Amtliches wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
ETV	Eider-Treene-Verband
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LfU	Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein
LLnL	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein
LNatSchG	Landesnaturerschutzesgesetz Schleswig-Holstein
LWG	Landeswasseresgesetz Schleswig-Holstein
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein
MLLEV	Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
SNSH	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
THG	Treibhausgase
UBB	Untere Bodenschutzesbehörde
UFB	Untere Forstbehörde
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
WBV	Wasser- und Bodenverband

1. Einleitung

Intakte Moore sind wertvolle und einzigartige Lebensräume für die besondere moortypische Flora und Fauna. Als Ökosysteme mit wassergesättigtem Boden speichern sie Wasser in der Landschaft und tragen so zu einem funktionierenden Landschaftswasserhaushalt bei. Als natürliche Kohlenstoffsinken binden sie zeitgleich Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre und speichern dies in Form von Kohlenstoff langfristig im Torf. Folglich spielen Moore eine wichtige Rolle für den Biodiversitäts- und Klimaschutz.

Mit rd. 152.800 ha kohlenstoffreichen Böden, davon rd. 129.800 ha Hoch- und Niedermoore, zählt Schleswig-Holstein zu den moorreichen Ländern in Deutschland (LfU 2022). Der Großteil der Moorböden wurde und wird jedoch für landwirtschaftliche Nutzung entwässert. Die Entwässerung beeinträchtigt nicht nur den Lebensraum Moor, sondern führt auch zur Zersetzung des Torfs und damit zu erheblichen Emissionen von Treibhausgasen (THG).

Die Wiedervernässung entwässerter Moorböden ist eine effiziente Maßnahme, um die vielfältigen Funktionen eines Moores wiederherzustellen. Durch die dauerhafte Anhebung des Wasserstands in Moorböden können zum einen die THG-Emissionen deutlich reduziert und zum anderen die Moorlebensräume und deren typische Artenvielfalt regeneriert werden. Mit dem unter hohen Wasserständen Wiedereinsetzen des Torfwachstums kann zudem die Funktion von Mooren als natürliche Kohlenstoffsinken reaktiviert werden. Moorschutzbvorhaben leisten somit wesentliche Beiträge zum Biodiversitäts- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein.

Jedes Moor ist anders. Je nach Entstehungsgeschichte und Art der Wasserspeisung werden verschiedene hydrogenetische Moortypen unterschieden (Joosten & Succow 2001). Sehr grob kann zwischen Nieder- und Hochmooren unterschieden werden. Dabei gelten als Niedermoore all jene Moore, deren Existenz durch die Zufuhr von Grund- und Zulaufwasser bedingt ist. Hochmoore dagegen, auch Regenmoore genannt, werden nur aus nährstoffarmem Regenwasser gespeist. Sie entstehen nur dort, wo der Niederschlag die Verdunstung übersteigt und dadurch dauerhaft ein hoher Wasserstand im Boden vorliegt. Da sich die Moortypen hinsichtlich des pH-Werts, des Nährstoffhaushalts und der prägenden Vegetation stark unterscheiden, sind auch bei ihrer Revitalisierung unterschiedliche Aspekte zu beachten.

Moorschutzbvorhaben, die auf die Revitalisierung eines Moores abzielen, sind komplexe Angelegenheiten und müssen individuell vorbereitet, geplant und umgesetzt werden. Alle potentiell auftretenden Vorhabensvarianten vorzustellen, sprengt an dieser Stelle den Rahmen. Das Ziel dieser Handreichung ist vielmehr, Vorhabenträger*innen wie Vereinen, Kommunen, Stiftungen, landwirtschaftlichen Betrieben oder auch Privatpersonen einen Überblick über die wesentlichen Aspekte, die bei einem Moorschutzbvorhaben zu berücksichtigen sind, zu geben und so bei der erfolgreichen Umsetzung von Moorschutzbvorhaben zu unterstützen. Vorhabensspezifische Fragestellungen können und sollten mit den begleitenden Behörden vertieft erörtert und abgestimmt werden.

Die in der Handreichung dargestellten Aspekte beziehen sich auf die Situation in Schleswig-Holstein in 2024. Es kann dabei durchaus Abweichungen von Verfahrensschritten, rechtlichen Vorgaben u.ä. im Vergleich zu anderen Ländern geben.

Vielen Dank, dass Sie sich für Moorschutz interessieren. Die Autor*innen dieser Handreichung hoffen, dass sie eine erste Orientierung bietet und wünschen viel Erfolg beim Moorschutz in Schleswig-Holstein.

2. Grundsätzliches zu Moorschutzvorhaben

Moorschutzvorhaben umfassen in der Regel Wiedervernässungsmaßnahmen, also eine dauerhafte Anhebung des Wasserstandes im Maßnahmegebiet. Für die Ausgestaltung des Moorschutzvorhabens spielen die spezifischen **Eigenschaften des Moores** eine wichtige Rolle. Hier sind u.a. die Differenzierung verschiedener Moortypen sowie die Berücksichtigung des aktuellen Wasserregimes und des Degradierungsgrads des Moorbodens zu nennen, aus denen sich die jeweils geeigneten Wiedervernässungsmaßnahmen ableiten. Darüber hinaus sind eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, vor allem aus dem **Wasser- und Naturschutzrecht**, sowie die jeweiligen Eigentumsverhältnisse zu beachten (Schlacke & Sauthoff, 2024). In den meisten Fällen sind umfangreiche Baumaßnahmen und somit ein aufwendiges Planverfahren notwendig, bei kleineren Maßnahmen kann eine einfache wasserrechtliche Genehmigung oder lediglich eine naturschutzrechtliche Genehmigung ausreichen (siehe Kapitel 3). Auf Grund dieser Komplexität bedürfen Moorschutzvorhaben einer sorgfältigen und aufeinander aufbauenden Vorbereitung, Planung und Umsetzung durch eine Vorhabenträger*in. **Allgemeine Informationen** zum Moorschutz können z.B. bei den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden (UNB und UWB), dem Landesamt für Umwelt (LfU), der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein oder den Integrierten Stationen erfragt werden (Kontakte siehe Kapitel 6).

Bei der **Vorbereitung und Planung** eines Moorschutzvorhabens handelt es sich häufig um mehrstufige Abstimmungsprozesse zwischen Vorhabenträger*in, zuständigen Behörden und weiteren Akteur*innen. Diese Prozesse können durchaus eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sind aber für die Akzeptanz und die erfolgreiche Umsetzung eines Moorschutzvorhabens eine wesentliche Voraussetzung.

Die oder der **Vorhabenträger*in** trägt die Verantwortung für die Planung und Durchführung des Moorschutzvorhabens und in den meisten Fällen auch die langfristige Betreuung des Maßnahmegebiets. Vorhabenträger*in kann z.B. ein Verband, ein Verein, eine Stiftung, ein Unternehmen oder eine Privatperson sein. Die verschiedenen Schritte eines Moorschutzvorhabens von der Planung bis zur Umsetzung können dann entweder von der Vorhabenträger*in selbst oder durch ein beauftragtes Planungsbüro durchgeführt werden (siehe Kapitel 4), in der Regel unterstützt durch separat zu beauftragende Fachgutachter*innen, Bauunternehmen und weitere (s. Abb. 1).

In jedem Fall sind die zuständigen **UNB und UWB** frühzeitig einzubinden. In einem ersten Austausch können wichtige Fragen zum Moorschutzvorhaben, z.B. zu Lage und Eigenschaften des Maßnahmegebiets, geeigneten Maßnahmen, Fördermöglichkeiten und möglichen Vorhabenträger*innen geklärt werden. Im weiteren Verlauf kann es erforderlich sein, weitere Behörden wie die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) und die Untere Forstbehörde (UFB, bei bewaldeten Maßnahmegebieten) sowie das LfU einzubinden. Eine **Vorabstimmung** mit

betroffenen Akteur*innen, z.B. den Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen des Maßnahmegebiets, den Wasser- und Bodenverbänden (WBV), Kommunen, Naturschutzvereinen u.ä. ist ebenfalls frühzeitig erforderlich.

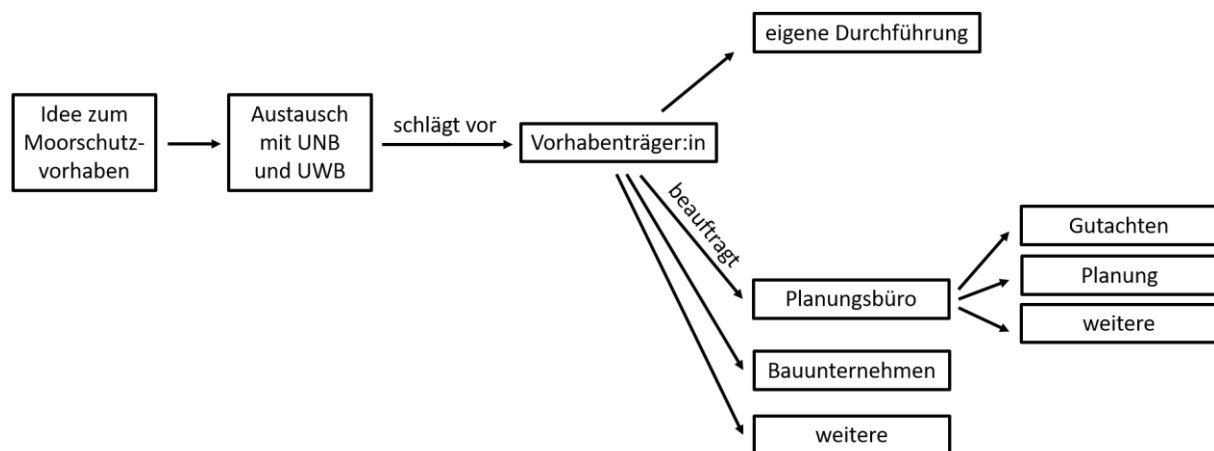


Abb. 1. Möglichkeiten der Beauftragung weiterer Unternehmen für die Vorbereitung, Planung und Umsetzung eines Moorschutzhvorhabens

Da Moorschutz im öffentlichen Interesse liegt, gibt es von öffentlicher Seite verschiedene **Fördermöglichkeiten** für Moorschutzhvorhaben (s. dazu Kapitel 5). Um diese Fördermöglichkeiten nutzen zu können, sollte frühzeitig mit den Behörden geklärt werden, ob eine Förderung von öffentlicher Seite in Frage kommt und an welche Bedingungen diese geknüpft ist.

In den folgenden Kapiteln 3-7 werden wesentliche Aspekte der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Moorschutzhvorhaben kurz erläutert. In Kapitel 8 sind die verschiedenen Projektphasen für Moorschutzhvorhaben detaillierter dargestellt. Einen kurzen Überblick über Finanzierungsoptionen bietet Kapitel 9. Für weitere Informationen sind die zuständigen Behörden zu kontaktieren, siehe Kontaktinformationen in Kapitel 10.

3. Zielstellung eines Projekts zur Moorbiedervernässung

Die Wiedervernässung eines Moorgebiets kann verschiedenen Zielen dienen, wie zum Beispiel Klimaschutz, Naturschutz, Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes (auch Dürreprävention, Hochwasserschutz), Erhalt der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung, Aufbau (neuer) regionaler Wertschöpfungsketten, Naherholung und Tourismus. Für ein Moorschutzhvorhaben sollte klar sein, welche **Zielstellung** mit dem Vorhaben vorrangig erreicht werden soll. Für die nachhaltige Revitalisierung eines Moores ist die Wiederherstellung der natürlichen hydrologischen Verhältnisse erforderlich, d.h. eine dauerhafte Anhebung des Wasserstandes auf ca. Flurhöhe im Jahresmittel. Unter diesen Bedingungen bleibt der noch vorhandene Kohlenstoffspeicher erhalten und die Kohlenstoffsinkenfunktion des Moores kann reaktiviert werden. Darüber hinaus kann sich bei hohem Wasserstand die moortypische Flora und Fauna wiederansiedeln (Birr et al. 2021).

Eine alternative oder zusätzliche Zielstellung kann die Aufrechterhaltung der Nutzung eines wiedervernässen Moores sein. Die Bewirtschaftung des Moores kann bspw. im Rahmen einer

Nasswiesenbewirtschaftung oder einer anderen Paludikultur-Nutzung erfolgen (Nordt et al. 2021). Durch die nasse Nutzung werden vorwiegend die Ziele des Klimaschutzes bedient, weniger des Naturschutzes. Weitere Informationen zu Nasswiesenbewirtschaftung auf Moorstandorten können bei der Klimafarm, einem Pilotprojekt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV), eingeholt werden (<https://www.klimafarm.stiftungsland.de/>).

Die möglichen Zielstellungen eines Moorschutzvorhabens hängen von verschiedenen Faktoren ab, u.a. von den Eigenschaften des Maßnahmengebiets (Moortypen, Relief, Wasserverfügbarkeit, etc.), den Vorstellungen der Vorhabenträger*in, der Kooperation der Eigentümer*innen, der Bewirtschafter*innen und anderer wichtiger Akteur*innen im Maßnahmengebiet, sowie einer möglichen Förderung (s. Abb. 2). Andererseits wirkt sich die Zielstellung auch auf die Planung, mögliche Maßnahmen und den Kreis der zu beteiligenden Akteur*innen aus. Für die Einrichtung einer Paludikultur sind zum Beispiel unter Umständen umfangreichere Baumaßnahmen sowie zusätzliche Genehmigungen notwendig (siehe dazu ausführlich im „Leitfaden für die Einrichtung von Paludikultur“ in Nordt et al. 2022). Es ist ratsam, frühzeitig mit den Behörden und ggf. weiteren Betroffenen zu erörtern, welche Zielstellung realisierbar ist und welche nicht.

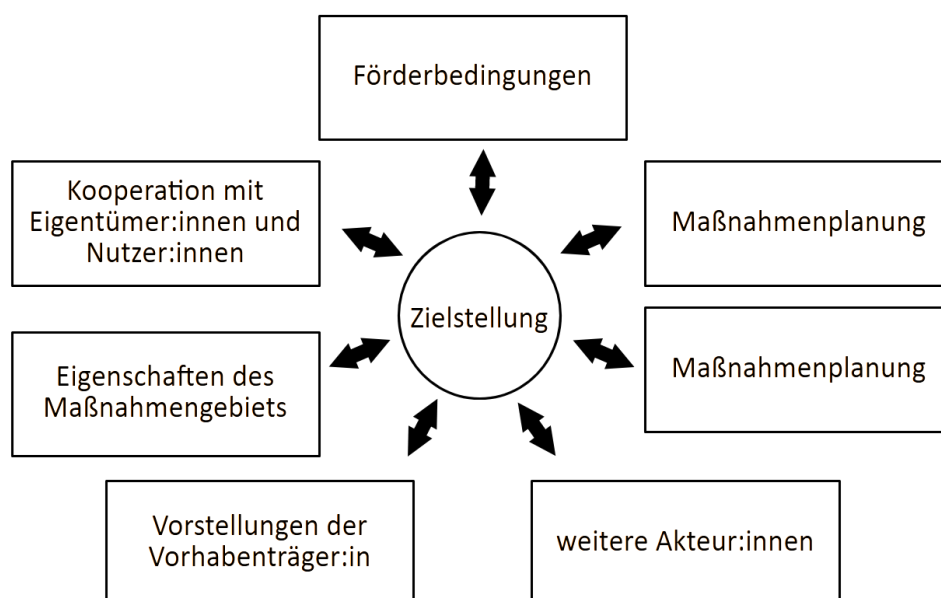


Abb. 2. Mögliche Einflussfaktoren auf die Zielstellung eines Moorschutzvorhabens

4. Maßnahmengebiet und Flächenverfügbarkeit

Das **Maßnahmengebiet**, in dem das Moorschutzvorhaben bzw. die Wiedervernässungsmaßnahme umgesetzt werden soll, muss eindeutig abgegrenzt werden. Idealerweise handelt es sich dabei um ein oder mehrere arrondierte Flurstücke hinreichender Größe eines hydrologischen Einzugsgebiets innerhalb der landesweiten Kulisse der kohlenstoffreichen Böden Schleswig-Holsteins (LfU 2022). Im Zuge der Flächenauswahl sollte geprüft werden, ob

in der Region weitere Moorschutzzvorhaben geplant sind, die ggf. zusammengedacht werden könnten, um Synergien zu realisieren. Dies kann u.a. bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

Da eine Wasserstandsanhhebung die Nutzbarkeit einer Fläche deutlich verändert, sollten bereits frühzeitig die **Eigentumsverhältnisse und Zugriffsrechte** abschließend geklärt werden. Dies gilt insbesondere für bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzte Moorstandorte (überwiegend Niedermoor). Die Flurstücke des Maßnahmengebiets müssen anschließend dauerhaft durch die Vorhabenträger*in gesichert werden (z.B. durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, Eigentümerwechsel (Kauf, Tausch) oder langfristige Pacht mit entsprechender Auflage) oder das schriftliche Einverständnis der Eigentümer*innen zu den geplanten Maßnahmen muss eingeholt werden. Dabei müssten auch etwaige Nutzungsänderungen z.B. hin zu einer Paludikultur mitgedacht werden. Für vereinzelte Flächentausche bietet sich ggf. ein freiwilliges Landtauschverfahren nach § 103 a Flurbereinigungsgesetz an. Hierzu sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.

In manchen Fällen gelten für Flurstücke bereits rechtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Flächenentwicklung und -nutzung, z.B. bei einer Duldungspflicht, Ökokonten, Kompensationsflächen, einer Schutzgebietsverordnung oder einem Planfeststellungsbeschluss. Auch im Rahmen der Landesplanung können Nutzungs- oder Entwicklungsziele für Flächen festgelegt sein. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden Auflagen mit dem Vorhabenziel kompatibel sind.

Eine enge Abstimmung mit den zuständigen UWB und UBB sowie dem Dezernat Geologie des LfU muss für die Bewertung der hydrologischen bzw. moorbodenkundlichen Situation, der Betroffenheit von Gewässern, die durch die örtlichen Wasser- und Bodenverbände unterhalten werden (Verbandsgewässer), und allgemein der Eignung des Maßnahmengebiets für ein Moorschutzzvorhaben aus wasserrechtlicher und bodenschutzfachlicher Sicht erfolgen.

Weiter muss in enger Abstimmung mit den zuständigen UNB die Bewertung der ökologischen Gegebenheiten, der ggf. bereits geltenden Auflagen oder rechtlichen Verpflichtungen des Naturschutzes, z.B. Schutzgebietsverordnungen oder NATURA-2000-Managementpläne, der Belange des Artenschutzes und allgemein der Eignung des Maßnahmengebiets für ein Moorschutzzvorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgen.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass durch die Wiedervernässungsmaßnahme **keine Benachteiligung oder Beeinträchtigung Dritter** erfolgt bzw. ein Weg gefunden wird, wie diese vermieden oder ausgeglichen werden kann. Das betrifft z.B. Anrainerflächen oder Straßen, Bahntrassen, Leitungen und Belange des Denkmalschutzes im Maßnahmengebiet. Grundsätzlich ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) einzubinden.

Es ist ebenfalls sicherzustellen, dass das Maßnahmengebiet möglichst **frei von Altlasten, Munition oder Kampfmitteln** ist bzw. diese vor der Umsetzung der Maßnahme fachgerecht entsorgt werden. Die Auskunft aus dem Boden- und Altlastenkataster erteilt die UBB, die Auskunft zu Kampfmitteln der Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein. Die Auskünfte sollten wegen der u.U. mehrwöchigen Bearbeitungszeit, insbesondere bei den Anträgen auf Luftbildauswertung beim Kampfmittelräumdienst, möglichst frühzeitig beantragt werden.

5. Notwendige Informationen und Daten

Welche Informationen und Daten für die Vorbereitung und Planung eines Moorschutzhabs konkret benötigt werden, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine abschließende Aufzählung ist daher an dieser Stelle nicht möglich. Auch hier empfiehlt sich die Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Zu den **im Allgemeinen benötigten Informationen** zählen u.a.:

- Maßnahmegebiet
 - flurstückscharfe Abgrenzung (Flurkarte und Luftbilder)
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Rechte Dritter
 - Nutzung
 - bestehende Infrastruktur (z.B. Zuwegung)
- Datengrundlage für die Bewertung des Maßnahmegebiets
 - Amtliches Wasserwirtschaftliches Gewässerverzeichnis (AWGV)
 - Biotop- und Lebensraumtypkartierung
 - Regional- und Landesplanung (Raumordnungspläne)
 - Naturschutzplanung (Schutzgebietsverordnungen, Managementpläne)
 - Digitales Geländemodell
 - geologische und moorbodenkundliche Punkt- und Flächendaten
 - Bodentyp und -zustand
 - Verzeichnis archäologischer Verdachtsflächen
 - geltende Auflagen hinsichtlich des Naturschutzes, der Nutzung u.ä., z.B. durch Ökokonten
- Gutachten oder Planungsinhalte bzgl.
 - Hydrologie
 - Boden, u.a. Torfverbreitung, -art und -mächtigkeit sowie Schichtenaufbau
 - Biologie, u.a. Avifaunistik
 - Flora und Fauna, insbes. Belange des Artenschutzes (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Archäologie

Ein Teil der Daten ist im Digitalen Atlas Nord Schleswig-Holstein verfügbar (<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/>). Bei Fragen zu bodenschutzfachlichen oder moorbodenkundlichen Fragestellungen stehen das Dezernat Geologie im LfU (Aufbau, Verbreitung, Genese von Moorböden) bzw. die UBB (bodenschonendes Bauen, Materialverwertung, Auskunft aus dem Boden- und Altlastenkataster) für Beratung zur Verfügung.

6. Maßnahmenumsetzung und Nachsorge

Sind Vorbereitung und Planung einschließlich der rechtlichen Genehmigung abgeschlossen, geht es an die bauliche **Umsetzung der geplanten Maßnahmen**. Bei Wiedervernässungsmaß-

nahmen empfiehlt es sich, auf diese Art von Moorschutzmaßnahmen spezialisierte Unternehmen zu beauftragen. Bei einer Finanzierung des Moorschutzvorhabens von öffentlicher Seite sind die vergaberechtlichen Regelungen für die Beauftragung von Unternehmen oder Gutachter*innen einzuhalten.

Die Umsetzung der Maßnahmen muss in einem dafür geeigneten Zeitfenster erfolgen, bspw. sind Brut- und Setzzeiten zu beachten. Baumaßnahmen auf Moorböden werden typischerweise im Spätsommer, Herbst und Winter durchgeführt. Das genaue Zeitfenster ist im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Die Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Verhältnisse in Moorböden durch Wiedervernässungsmaßnahmen nimmt mehrere Jahre bis Jahrzehnte in Anspruch. In den meisten Fällen werden im Zuge der Wiedervernässungsmaßnahmen bauliche Anlagen errichtet, die für die Anhebung der Wasserstände erforderlich sind. Dazu zählen z.B. Verwallungen, Spundwände, Grabenstaue oder Überläufe. Eine erfolgreiche Anhebung des Wasserstandes ist u.a. davon abhängig, dass diese baulichen Anlagen dauerhaft ihren Zweck erfüllen. Es sollte daher möglichst im Vorfeld geklärt werden, wer für die **Wartung und Instandhaltung** der baulichen Anlagen verantwortlich ist. Sofern das Maßnahmengebiet nicht im Eigentum der Vorhabenträger*in ist, sollte diesbezüglich eine Einigung mit den betroffenen Eigentümer*innen gefunden werden, bspw. durch eine entsprechende Dienstbarkeit im Grundbuch.

Nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen sollte der Erfolg der Maßnahmen beobachtet werden. Bauliche Anlagen müssen langfristig gewartet und instandgehalten werden. Um die Wirkung der Maßnahmen eines Moorschutzvorhabens auf die Wasserstände, die Entwicklung moortypischer Arten, die wirtschaftliche Nutzung oder die THG-Emissionen des Maßnahmengebiets zu erfassen, sollte eine **Erfolgskontrolle** mitgedacht und durchgeführt werden. Ausgehend vom Zustand des Maßnahmengebiets vor der Maßnahmenumsetzung sollte erfasst und dokumentiert werden, wie sich Wasserstände, Flora und Fauna, THG-Emissionen, Nutzungsmöglichkeiten u.a. nach Maßnahmenumsetzung entwickeln. Die durch eine Erfolgskontrolle erfassten Daten können dazu beitragen, Wiedervernässungsmaßnahmen zu optimieren und die Auswirkungen für Biodiversitäts- und Klimaschutz bzw. moorbodenerhaltende Nutzungsformen besser bewerten zu können.

7. Informationen zu wasserrechtlicher Zulassung und naturschutzrechtlicher Zustimmung

Im Zuge der Planung und Vorbereitung muss frühzeitig geklärt werden, ob und welche **wasserrechtliche Zulassung bzw. naturschutzrechtliche Zustimmung** für die Umsetzung des Moorschutzvorhabens erforderlich sind. Die dafür erforderlichen Unterlagen sollten über Gutachten erstellt und von einem beauftragten Planungsbüro oder der Vorhabenträger*in selbst zu einem Antrag zusammengefasst werden

Die **rechtlichen Vorgaben**, die für Moorschutzvorhaben relevant sind, sind **komplex und variieren je nach Einzelfall**. Im Folgenden wird daher nur kurz auf allgemeine Aspekte der wasserrechtlichen Zulassung bzw. der naturschutzrechtlichen Zustimmung eingegangen.

Da sich Wiedervernässungsmaßnahmen auf die hydrologischen bzw. wasserwirtschaftlichen im Maßnahmengebiet auswirken, ist zuvor durch die zuständige UWB zu prüfen, inwieweit für das Moorschutzzvorhaben **wasserrechtliche Zulassungen** nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) erforderlich sind. Bei einer wasserrechtlichen Zulassung kann es sich um eine Planfeststellung, eine Erlaubnis, eine Bewilligung oder eine Genehmigung handeln – je nach dem, was im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Einen Überblick über mögliche wasserrechtliche Genehmigungsverfahren sowie ein Prüfschema, welches Verfahren anzuwenden ist, bieten Schlacke & Sauthoff (2024). Nordt et al. (2022) bieten ebenfalls eine gute Übersicht, Lechtape et al. (2023) einen Genehmigungsentscheidungsbaum für Mecklenburg-Vorpommern, der zum Vergleich herangezogen werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass die geltende Gesetzgebung in Schleswig-Holstein davon abweichen kann.

Eine **wasserrechtliche Zulassung** (ggfs. nach §§ 8, 36, 86 WHG oder § 23 LWG) ist notwendig, sobald ein Gewässer erster oder zweiter Ordnung gemäß LWG betroffen ist oder durch die geplante Anhebung des Wasserstandes innerhalb des Maßnahmengebiets voraussichtlich auch Flächen außerhalb des Maßnahmengebiets betroffen sein werden. In diesen Fällen ist die zuständige UWB zu kontaktieren.

Häufig handelt es sich bei Wiedervernässungen um einen Gewässerausbau, weshalb wasserrechtlich ein **Planfeststellungsverfahren nach § 68 Absatz 1 WHG** notwendig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann nach § 141 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein **Plangenehmigungsverfahren** durchgeführt werden, wenn

- Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt haben,
- mit allen Träger*innen öffentlicher Belange und betroffenen Verbänden das Benehmen hergestellt worden ist,
- erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind oder
- nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben (z.B. UVP-Pflicht).

Keine Zulassung wäre notwendig, wenn es sich nicht um einen Gewässerausbau handelt oder mit dem Vorhaben keine Anlagen am oder im Gewässer stillgelegt oder verändert werden, und wenn durch das Vorhaben keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG erfolgt.

Für die Aufhebung einer Binnenentwässerung (wie Rückbau von Gräben, Grütten oder Drainagen) ist ebenfalls keine Zulassung erforderlich, wenn dadurch keine Dritten (Oberlieger) betroffen sind (§1 LWG). Wenn durch diese Maßnahmen die Wasserstände dauerhaft über das Bodenniveau (z.B. überstaute Flächen) angehoben werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der UWB notwendig.

Die naturschutzrechtliche Zustimmung, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) ergibt, wird durch die zuständige UNB erteilt.

Eine **naturschutzrechtliche Zustimmung** (ggfs. nach §§ 15, 30, 45 BNatSchG oder § 21 LNatSchG) ist immer dann erforderlich, wenn durch die Maßnahme die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. d. § 1 BNatSchG gefährdet sind. Daher ist eine **Zustimmung der zuständigen UNB** zum Vorhaben in jedem Fall einzuholen. Grundlage für die Zustimmung ist eine **naturschutzfachliche Stellungnahme**, die die UNB erstellt. Dabei wird u.a. geprüft, welche naturschutzfachlichen Verpflichtungen bereits für das Maßnahmengebiet gelten und ob durch die Maßnahmen artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Die Stellungnahme enthält die aus Sicht der UNB notwendigen Nebenbestimmungen, die je nach Maßnahmengebiet variieren können. Nebenbestimmungen können sich z.B. auf den erlaubten Bauzeitraum, Artenschutz sowie Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen, die bei der Umsetzung des Vorhabens einzuhalten sind, beziehen.

Im Einzelfall kann eine **Befreiung von bestimmten Naturschutzauflagen** aus z.B. Schutzgebietsverordnungen möglich sein. Dies ist mit der zuständigen UNB zu klären.

8. Übersicht zu Projektphasen für Moorschutzbvorhaben

Die nachfolgende Tabelle 1 stellt die verschiedenen **Projektphasen** für ein Moorschutzbvorhaben exemplarisch dar. Sie soll eine erste Orientierung für Moorschutzbvorhaben im Allgemeinen bieten. Es kann durchaus sein, dass im Einzelfall Abweichungen sinnvoll und möglich sind.

Insbesondere für Wiedervernässungsmaßnahmen, die einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen sind die Leistungsphasen gemäß § 43 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) des Bundes, durchzuführen (HOAI 2021).

Die hier dargestellten Projektphasen orientieren sich im Wesentlichen an den Leistungsphasen gemäß HOAI. Sie sind nicht als in sich geschlossene Einzeleinheiten zu betrachten, die separat voneinander bearbeitet werden. Vielmehr greifen die Projektphasen ineinander. Dabei wirken sich die Ergebnisse einer Projektphase auf die Rahmenbedingungen anderer Projektphasen aus. Dies gilt insbesondere für die ersten vier Projektphasen, die sich mit der Konzeptionierung des Vorhabens und der Erfassung der Gegebenheiten im Maßnahmengebiet befassen. Hier sind mehrere Abstimmungsschleifen zwischen den beteiligten Akteur*innen und Behörden über die verschiedenen Projektphasen hinweg erforderlich.

Tab. 1. Exemplarische und vereinfachte Darstellung von Projektphasen eines Moorschutzesvorhabens, in Anlehnung an HOAI (2021).

Projektphase	Inhalte (nicht abschließend)	Beteiligte (nicht abschließend)
Erstgespräche mit wichtigen Akteur*innen und Erstberatungen mit den zuständigen Behörden	• Festlegung Vorhabenträger*in • Identifikation der Zielstellung • Abgrenzung Maßnahmengebiet • Klärung der Finanzierung • Abstimmung des Umfangs der erforderlichen Planungs- und weiteren Leistungen und dafür benötigten Daten, Gutachten, Unterlagen etc. • Abstimmung mit betroffenen Eigentümer*innen und Bewirtschafter:innen	• Vorhabenträger*in, • UNB • UWB • ggf. UBB und UFB, • ALSH • Wasser- und Bodenverbände (WBV), • Eigentümer*innen • Bewirtschafter*innen • weitere wichtige Akteur*innen im Maßnahmengebiet
Organisation des Vorhabens	• Erstellung des Planungskonzepts inkl. Zeitplanung und Kostenschätzung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Erstgesprächen und –beratungen • Beantragung einer Förderung bzw. Absicherung der Finanzierung • ggf. Vergabe von Aufträgen, dafür Zusammenstellung der Vergabeunterlagen, Ausschreibung, Angebotseinholung, Submission, Preisspiegel, Prüfung und Wertung der Angebote, Bietergespräche, Vergabeempfehlung, Auftragsvergabe	• Vorhabenträger*in • ggf. in Abstimmung mit UWB, UNB, UFB, UBB, WBV und weiteren Betroffenen
Sicherung des Maßnahmengebiets bzw. der Zugriffsrechte	• Einholen der Zustimmung aller betroffenen Eigentümer*innen • ggf. Flächensicherung durch Kauf, Tausch, Entschädigung, Dienstbarkeitseintragungen	• Vorhabenträger*in bzw. Beauftragung eine*r geeigneten Flächenmanager*in • Eigentümer*innen • Bewirtschafter*innen • ggf. Flurbereinigungsbehörde und Landgesellschaft Schleswig-Holstein
Grundlagenermittlung und Vorplanung für das Maßnahmengebiet	Zusammentragen bestehender oder Neuerstellung folgender Datengrundlagen: • Vermessung (Korrektur Digitales Geländemodell)	• Vorhabenträger*in, • ggf. Planungsbüro, • Eigentümer*innen, • Flächennutzer*innen

Projektphase	Inhalte (nicht abschließend)	Beteiligte (nicht abschließend)
	• Bodentyp- und zustand, Torfverbreitung, -mächtigkeit und -aufbau (Torfbohrungen) • hydrologisches bzw. hydrogeologisches Gutachten (Vorplanung) inkl. Untersuchungen zur Wasserverfügbarkeit (Pegel setzen, Durchflussmessungen) und Variantenvergleich • Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Anlagen • Überprüfung der Nutzbarkeit alter, vorhandener Anlagen u.U. mit Reparatur • Biotop- und Lebensraumtypkartierung • ggf. Aufnahme Ist-Zustand der Biotoptypen bzw. der Vegetation als Basis für weiterführendes Monitoring • Naturschutzplanung (Schutzgebietsverordnungen, Managementpläne) • Darstellung Eigentumsverhältnisse (Flurkarte) • Abfrage und Darstellung der Betroffenheit Dritter • Prüfung weiterer Betroffenheit wie Infrastruktur, Leitungen, Denkmalschutz, Kampfmittelbelastung, Archäologie, Altlastensituation • Vorstellung der verschiedenen Maßnahmenvarianten und Festlegung auf eine Variante	• WBV • ggf. weitere Verbände • ggf. UWB, UNB, UBB, UFB, LfU, LLnL • ggf. Archäologisches Landesamt, Kampfmittelräumdienst • Gemeinden • weitere Träger öffentlicher Belange
Konkretisierung des Vorhabens und Vorbereitung für Zulassungsverfahren	• Konkretisierung der Maßnahmenplanung bzgl. hydrologisch-technischer Umsetzung, Bauwerken, Zuwegung, Zeitplanung und Kostenberechnung • ggf. Erstellung einer Liste der Träger*innen öffentlicher Belange für die Genehmigungsbehörden • ggf. FFH-(Vor-)Prüfung gemäß FFH-Richtlinie	• Vorhabenträger*in, • ggf. Planungsbüro • UWB, UNB, UBB, ggf. UFB, LfU, LLnL • Eigentümer*innen • WBV • Träger öffentlicher Belange

Projektphase	Inhalte (nicht abschließend)	Beteiligte (nicht abschließend)
	• artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ggf. Spezialgutachten bzw. Kartierung für einzelne Arten oder Artengruppen • ggf. landschaftspflegerischer Fachbeitrag • ggf. Waldbilanz • ggf. wasserrechtlicher Fachbeitrag gemäß WRRL • ggf. Baugrunduntersuchung	
Zulassungsverfahren	• Einreichung des Antrags und der Planungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde	• Vorhabenträger*in
Maßnahmenumsetzung (nach Erteilung der notwendigen Genehmigung bzw. Zustimmung)	• Baubegleitung inkl. Aufsicht über örtliche Bauüberwachung, Kontrolle des Bauablaufs, Kostenfeststellung, Teilnahme an der Bauberatung als Vorhabenträger*in, örtliche Bauüberwachung (unerlässliche besondere Leistung in der Bauausführung), Kostenkontrolle inkl. Nachträge, Dokumentation des Bauablaufs, Bestandspläne, ökologische Baubegleitung • Bauabnahme und Mängelprüfung	• Vorhabenträger*in • ggf. Planungsbüro • Baufirma • WBV • UWB, UNB, UBB, ggf. UFB, LfU, LLnL
Nachsorge	• ggf. Gewährleistungsprüfung (3 – 5 Jahre nach Bauabschluss) • Objektbegehung im Jahresverlauf • Freigabe der Sicherheitsleistungen • Instandhaltung und Wartung klären • ggf. Monitoring • ggf. Begleitung von Bewirtschafter*innen	• Vorhabenträger*in • ggf. Planungsbüro • Baufirma

9. Finanzierungsmöglichkeiten

Eine Übersicht zu bestehenden Förderprogrammen für Moorschutzbvorhaben in Deutschland kann über www.moor-net.de eingesehen werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Finanzierungsmöglichkeiten kurz vorgestellt.

Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes

Im März 2023 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz verabschiedet (ANK). Das ANK dient der Wiederherstellung und Stärkung natürlicher Kohlenstoffspeicher, also Ökosystemen, die THG aus der Luft binden und langfristig speichern können. Mit dem ANK soll ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klima- und Biodiversitätsschutzziele geleistet werden. Das ANK ist derzeit mit rd. 3,5 Mrd. Euro hinterlegt. Für das Handlungsfeld 1 „Schutz intakter Moore und Wiedervernässungen“ sind diverse Förderrichtlinien vorgesehen.

Die Förderrichtlinie „Information, Aktivierung, Steuerung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedervernässung von Moorböden“ (Förderrichtlinie InAWi) und die Förderrichtlinie „Wiedervernässung und Renaturierung naturschutzbedeutsamer Moore“ (Förderrichtlinie 1.000 Moore) wurden im September 2024 veröffentlicht.

Informationen zu diesen Förderrichtlinien und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten des ANK sowie Ansprechpartner*innen stellt das Kompetenzzentrum Natürlicher Klimaschutz zur Verfügung. Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.kompetenzzentrum-nk.de/>.

Finanzierungsmöglichkeiten des Landes

Moorschutz und biologischer Klimaschutz tragen zum Biodiversitäts- und Klimaschutz in Schleswig-Holstein bei. Moorschutzbvorhaben können daher über verschiedene Richtlinien des Landes gefördert werden:

- [Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund \(Biotop gestaltende Maßnahme\)](#)
- [Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schutz-, Entwicklungs-, Pflege und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutz- und NATURA-2000-Gebieten und auf Flächen des Moorschutzprogramms Schleswig-Holstein](#)
- [Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in den Schleswig-Holsteinischen Niederungsgebieten](#)

Finanzierungsmöglichkeit der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Im Rahmen des Landesprogramms „Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung“ ist eine Finanzierung von Moorschutzvorhaben über die Richtlinie für Moorschutz und Biologischen Klimaschutz der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein möglich:

- [Förderrichtlinie für Moorschutz und Biologischen Klimaschutz](#)

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

Moorschutzvorhaben können, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch über Ersatzgelder der Kreise im Land Schleswig-Holstein finanziert werden. Dazu ist am besten die jeweils zuständige UNB oder UWB zu kontaktieren.

Die Finanzierung von Moorschutzvorhaben mit Eigenmitteln oder Spenden ist ebenfalls möglich.

Auch eine Finanzierung durch einen Zertifikateverkauf am freiwilligen Kohlenstoffmarkt ist denkbar (Hohlbein und Couwenberg 2019). Ein Beispiel sind die MoorFutures® - CO2-Zertifikate, mit deren Verkauf ein Moorschutzvorhaben refinanziert werden kann (<https://www.moorfutures-sh.de/>). Weitere ähnliche Angebote gibt es vom NABU mit der [NABU-Förderung Klima+](#) und von [AECO](#).

10. Hilfreiche Kontaktinformationen

Untere Wasserbehörden (UWB)

UWB Dithmarschen Mail: fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de	UWB Flensburg Mail: wasserbehoerde@flensburg.de
UWB Herzogtum Lauenburg Mail: gewaesserbewirtschaftung@Kreis-RZ.de	UWB Kiel Mail: umweltschutzamt@kiel.de
UWB Lübeck Mail: wasserbehoerde@luebeck.de	UWB Neumünster Mail: fachdienst.umwelt@neumuenster.de
UWB Nordfriesland Mail: wasserbehoerde@nordfriesland.de	UWB Ostholstein Mail: s.klehn@kreis-oh.de
UWB Pinneberg Mail: fd-umwelt@kreis-pinneberg.de	UWB Plön Mail: umweltamt@kreis-ploen.de
UWB Rendsburg-Eckernförde Mail: umwelt@kreis-rd.de	UWB Schleswig-Flensburg Mail: wasserwirtschaft@schleswig-flensburg.de
UWB Segeberg Mail: umweltschutz@segeberg.de	UWB Steinburg Mail: wasserbehoerde@steinburg.de
UWB Stormarn Mail: wasserwirtschaft@kreis-stormarn.de	

Untere Naturschutzbehörden (UNB)

UNB Dithmarschen Mail: fd-bau-naturschutz-und-regionalentwicklung@dithmarschen.de	
UNB Flensburg Mail: naturschutz@flensburg.de	
UNB Herzogtum Lauenburg Mail: naturschutz@kreis-rz.de	UNB Kiel Mail: naturschutz@kiel.de
UNB Lübeck Mail: naturschutz@luebeck.de	UNB Neumünster Mail: fachdienst.umwelt@neumuenster.de
UNB Nordfriesland Mail: naturschutzbehoerde@nordfriesland.de	UNB Ostholstein Mail: k.graap@kreis-oh.de
UNB Pinneberg Mail: fd-umwelt@kreis-pinneberg.de	UNB Plön Mail: umweltamt@kreis-ploen.de
UNB Rendsburg-Eckernförde Mail: umwelt@kreis-rd.de	UNB Schleswig-Flensburg Mail: natur-landschaft@schleswig-flensburg.de
UNB Segeberg Mail: naturschutz@segeberg.de	UNB Steinburg Mail: naturschutzbehoerde@steinburg.de
UNB Stormarn Mail: naturschutz@kreis-stormarn.de	

Untere Bodenschutzbehörden (UBB)

UBB Dithmarschen <i>Mail: fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de</i>	UBB Flensburg <i>Mail: bodenschutz@flensburg.de</i>
UBB Herzogtum Lauenburg <i>Mail: bodenschutz@kreis-rz.de</i>	UBB Kiel <i>Mail: umweltschutzamt@kiel.de</i>
UBB Lübeck <i>Mail: bodenschutz@luebeck.de</i>	UBB Neumünster <i>Mail: fachdienst.umwelt@neumuenster.de</i>
UBB Nordfriesland <i>Mail: bodenschutzbehoerde@nordfriesland.de</i>	UBB Ostholstein <i>Mail: c.spieckermann@kreis-oh.de</i>
UBB Pinneberg <i>Mail: fd-umwelt@kreis-pinneberg.de</i>	UBB Plön <i>Mail: umweltamt@kreis-ploen.de</i>
UBB Rendsburg-Eckernförde <i>Mail: umwelt@kreis-rd.de</i>	
UBB Schleswig-Flensburg <i>Mail: abfall.bodenschutz@schleswig-flensburg.de</i>	
UBB Segeberg <i>Mail: umweltschutz@segeberg.de</i>	UBB Steinburg <i>Mail: wasserbehoerde@steinburg.de</i>
UBB Stormarn <i>Mail: bodenschutz@kreis-stormarn.de</i>	

Untere Forstbehörden (UFB)

UFB Dithmarschen Mail: dietmar.steenbuck@lnd.landsh.de	UFB Flensburg Mail: julia.thiele@lnd.landsh.de
UFB Herzogtum Lauenburg Mail: rebecca.kelm@lnd.landsh.de	UFB Kiel Mail: udo.schiffer@lnd.landsh.de
UFB Lübeck Mail: torben.kley@lnd.landsh.de	UFB Neumünster Mail: udo.schiffer@lnd.landsh.de
UFB Nordfriesland Mail: dietmar.steenbuck@lnd.landsh.de	UFB Ostholstein Mail: peter.hundrieser@lnd.landsh.de
UFB Pinneberg Mail: axel.suersen@lnd.landsh.de	UFB Plön Mail: udo.schiffer@lnd.landsh.de
UFB Rendsburg-Eckernförde Mail: tanja.wagenknecht@lnd.landsh.de	UFB Schleswig-Flensburg Mail: julia.thiele@lnd.landsh.de
UFB Segeberg Mail: lars.schuette-felsche@lnd.landsh.de	UFB Steinburg Mail: axel.suersen@lnd.landsh.de
UFB Stormarn Mail: torben.kley@lnd.landsh.de	

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU)

Moorschutz

Ansprechperson: Yvette Krummheuer (Hochmoore)

Mail: Yvette.Krummheuer@lfu.landsh.de

Telefon: 04347 704 345

Ansprechperson: Julia Jacobsen (Niedermoore Eider-Treene-Sorge-Niederung)

Mail: Julia.Jacobsen@lfu.landsh.de

Telefon: 04885 9020 64

Wasserwirtschaft

Mail: gewaesser.anfragen@lfu.landsh.de

Bodenschutz

Ansprechperson: Bernd Burbaum

Mail: Bernd.Burbaum@lfu.landsh.de

Telefon: 04347 704 541

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein (LLnL)

Flurbereinigungsbehörde

Ansprechperson: Timo Neumann

Mail: Timo.Neumann@llnl.landsh.de

Telefon: 04347 704-610

Web: schleswig-holstein.de - Flurbereinigung

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Ansprechperson: Mirjam Briel

Mail: mirjam.briel@alsh.landsh.de

Telefon: 04551 894 8673

Ansprechperson: Tobias Reuter

Mail: tobias.reuter@alsh.landsh.de

Telefon: 0151 180 170 58

Web: schleswig-holstein.de - Archäologisches Landesamt

Kampfmittelräumdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein

Mail: kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de

Telefon: 04340 4049-3

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz

Web: [Stiftung Naturschutz - Klimaschutz](#)

Förderung

Mail: foerderung@stiftungsland.de

Web: [Stiftung Naturschutz - Förderung](#)

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein

Kompetenzzentrum klimaeffiziente Landwirtschaft

Mail: klimakompetenzzentrum@mllev.landsh.de

Web: [Kompetenzzentrum Klimaeffiziente Landwirtschaft](#)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein

Strategie zur Zukunft der Niederungen bis 2100

Ansprechperson: Dr. Arne Poyda

Mail: Arne.Poyda@mekun.landsh.de

Biologischer Klimaschutz durch Moorschutz und Neuwaldbildung

Ansprechperson: Dr. Julia Hoffmann

Mail: Julia.Hoffmann@mekun.landsh.de

11. Literatur und weiterführende Informationen

- Birr, F., Abel, S., Kaiser, M., Närmann, F., Oppermann, R., Pfister, S., Tanneberger, F., Zeitz, J. & Luthardt, V. (2021): Zukunftsfähige Land- und Forstwirtschaft auf Niedermooren – Steckbriefe für klimaschonende, biodiversitätsfördernde Bewirtschaftungsverfahren. 148 S. Auszug aus den BfN-Skripten 616, bearb. Fassung. Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und Greifswald Moor Centrum (Hrsg.). Eberswalde, Greifswald.
- Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BNatSchG.pdf (abgerufen am 29.04.2025).
- HOAI (2021): Verordnung der Bundesregierung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI), in der Fassung von 2021. Verfügbar unter <https://www.hoi.de/hoai/volltext/hoai-2021/> (abgerufen am 13.01.2025).
- Hohlbein, M. & Couwenberg, J. (2019) Freiwillige Finanzierungsinstrumente für Klimaschutzmaßnahmen am Beispiel Moorschutz: Aktueller Stand und neue Ideen. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2019 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 35 S. Verfügbar unter https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2019-02_Hohlbein&Couwenberg.pdf (abgerufen am 30.01.2025).
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (Gesetz zum Schutz der Natur) vom 24. Februar 2010 (GVObI. S. 301). Verfügbar unter: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/recherche3doc/Inhaltsverzeichnis_NatSchG_SH_2010_jlr-NatSchGSH2010V3IVZ.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docId%22%3A%22jlr-NatSchGSH2010V3IVZ%22%2C%22portalId%22%3A%22bssh%22%7D&=%2FInhaltsverzeichnis_NatSchG_SH_2010_jlr-NatSchGSH2010V3IVZ.pdf (abgerufen am 29.04.2025).
- Landeswassergesetz Schleswig-Holstein vom 13. November 2019 (GVObI. S. 425). Verfügbar unter: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/recherche3doc/WasG_SH_2020_jlr-WasGSH2020rahmen.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docId%22%3A%22jlr-WasGSH2020rahmen%22%2C%22portalId%22%3A%22bssh%22%7D&=%2FWasG_SH_2020_jlr-WasGSH2020rahmen.pdf (abgerufen am 29.04.2025).
- Lechtape, C., Brozio, K., & Martin, N. (2023): Handreichung: Hilfestellungen zur Projektplanung – Moorklimaschutzvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2023 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 19 S. Verfügbar unter https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2023-02_Lechtape%20et%20al_Handreichung%20Moorklimaschutz%20MV.pdf (abgerufen am 07.04.2025).
- LfU (2022): Kulisse der kohlenstoffreichen Böden in Schleswig-Holstein: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/trefferanzeige?docuId=428d41f0-0818-44b5-bef2-87ff778efb35&q=moorkulisse&f=>. (abgerufen am 13.01.2025).
- Nordt, A., Abel, S., Hirschelmann, S., Lechtape, C. & Neubert, J. (2022): Leitfaden für die Umsetzung von Paludikultur. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 05/2022 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 144 S (https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/2022-05_Nordt%20et%20al_Paludikultur%20Leitfaden.pdf (abgerufen am 13.01.2025))).

- Schlacke, S. & Sauthoff, M. (2024): Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Mooren – unter besonderer Berücksichtigung des Rechts des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald Moor Centrum-Schriftenreihe 02/2024 (Selbstverlag, ISSN 2627-910X), 210 S.
(https://greifswaldmoor.de/files/dokumente/GMC%20Schriften/202402_Schlacke%20Sauthoff_Rechtsfragen%20der%20Wiedervern%C3%A4ssung.pdf) (abgerufen am 22.04.2025))
- Succow & Joosten (2001, S.234), Landschaftsökologische Moorkunde. Stuttgart. Für Schleswig-Holstein beschrieben in LLUR SH (2016): https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/N/naturschutz/Downloads/moorbroschuere.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 30.01.2025).
- Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585). Verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/WHG.pdf (abgerufen am 29.04.2025).